



Einstellung

Das Kultusministerium trifft die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Es stellt die Zulassungsbescheide und, falls die Ausbildungskapazität nicht ausreichend ist, die Ablehnungsbescheide zu. In den Zulassungsbescheiden wird die zuständige Einstellungsbehörde (Landesschulbehörde -Standort Braunschweig-) bekannt gegeben, der das weitere Einstellungsverfahren obliegt sowie das Studienseminar.

Die Zuweisung zu den Studienseminaren der zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt - soweit möglich - nach den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei werden insbesondere persönliche Lebensumstände und individuelle soziale Belange berücksichtigt. Voraussetzung für die Zuweisung an das Wunschseminar ist jedoch, dass im Rahmen der Kapazität des Studienseminars in der entsprechenden Fachkombination der Bewerberin oder des Bewerbers Ausbildungsplätze frei sind.

Die Zuweisung der für ein Lehramt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber an eine Schule erfolgt anschließend durch die Landesschulbehörde.

Bescheide für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen:

Die Bescheide über Zulassung werden bei der Einstellung zum **01. Februar** zwischen Mitte und Ende November und über die Nichtzulassung Anfang Januar verschickt. Die Bescheide über die Zulassung werden bei Einstellung zum **01. August** zwischen Mitte und Ende Mai und über die Nichtzulassung Anfang Juli verschickt.

Bescheide für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Die Bescheide über Zulassung werden bei der Einstellung zum **01. Mai** zwischen Mitte und Ende März und über die Nichtzulassung Anfang April verschickt. Die Bescheide über die Zulassung werden bei Einstellung zum **01. November** zwischen Mitte und Ende September und über die Nichtzulassung Anfang Oktober verschickt.

Wird die Annahme des Ausbildungsplatzes nicht ausdrücklich schriftlich (auf der Durchschrift des Zulassungsbescheides) dem Kultusministerium sofort (innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten **sehr kurzen Frist von wenigen Tagen**) mitgeteilt, wird der Ausbildungsplatz an bis dahin nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Wer nicht rechtzeitig ant-

wortet, nimmt am Auswahl- und Zulassungsverfahren bzw. am Nachrückverfahren nicht weiter teil.

Eine rechtzeitige Mitteilung über die Annahme des Ausbildungsplatzes sollte deshalb unbedingt sichergestellt werden, etwa durch eine formlose Vollmacht für eine andere Person, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Benachrichtigung voraussichtlich z. B. verreist sein sollte.

Die Vollmacht sollte bei längerer Abwesenheit in mehrfacher Ausfertigung, auch für die Landes- schulbehörde oder das Studienseminar, ausgestellt werden.

Beispiel:

Ich bevollmächtige Herrn/Frau xy während der Zeit meiner Abwesenheit (ggf. von – bis -) für mich alle Erklärungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst abzugeben

Ein Postnachsendauftrag kann in diesem Zusammenhang nicht empfohlen werden, da einige Postämter die nachzusendenden Briefe über mehrere Tage sammeln, ehe sie weitergeleitet werden.

Für nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber findet bis einen Monat vor dem Einstellungstermin das Nachrückverfahren statt. In diesem Verfahren werden die nicht bestätigten bzw. die nicht angenommenen Ausbildungsplätze vergeben. Auch hier ist innerhalb weniger Tage der Ausbildungsplatz zu bestätigen.